

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Kutz & Schulze Härterei und Zahnradtechnik GmbH & Co. KG

Stand März 2020

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, mit denen die Härterei Kutz & Schulze Härterei und Zahnradtechnik GmbH & Co. KG (im Folgenden: Kutz & Schulze) an einen Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Sinne von § 24 ABGB) Waren verkauft und/oder Leistungen erbringt. Sie gelten auch für künftige Geschäfte, selbst wenn diese noch nicht abgeschlossen werden.
- 1.2 Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäfts- und / oder Einkaufsbedingungen des Kunden, die KUTZ & SCHULZE nicht schriftlich akzeptiert, sind unverbindlich, auch wenn ihnen KUTZ & SCHULZE nicht ausdrücklich widerspricht oder der Kunde erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäfts- und / oder Einkaufsbedingungen abschließen zu wollen. Die vorbehaltlose Entgegennahme von Waren oder Leistungen bedeutet das Einverständnis des Kunden zu den AGB von KUTZ & SCHULZE.

2. Angebot und Umfang der Lieferung

- 2.1 Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Unsere Lieferverpflichtung aus der Auftragsbestätigung steht unter dem Vorbehalt, dass die zuständige deutsche Behörde die für eine möglicherweise vorgesehene Ausführung vorgeschriebene Ausfuhrgenehmigung erteilt.
- 2.2 Die Angaben in Drucksachen und in den dem Angebot beigefügten Unterlagen sowie in den Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen einschließlich Angaben über jegliches Maß und Gewicht sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung schriftlich getroffen ist.
- 2.3 Unsere Produkte und Dienstleistungen unterliegen der EG-Dual-Use Verordnung. Wir weisen darauf hin, dass vorgenannte Güter und Dienstleistungen bei der Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft einer Kontrolle unterliegen. Sofern unsere Produkte für eine militärische Verwendung konstruiert worden sind, bedürfen sie im Falle der Verbringung oder Ausfuhr einer besonderen Ausfuhrgenehmigung.
- 2.4 Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass die von ihm zu liefernden Teile und Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle, Lehren, Muster etc. mängelfrei sind.
- 2.5 Für alle abgegebenen Angebote, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Berechnungen und alle weiteren Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Dokumente dürfen weder kopiert, noch Drittpersonen mitgeteilt, noch sonst wie zugänglich gemacht werden.

3. Bearbeitung eingesandter Teile

3.1. Zur Bearbeitung eingesandte Teile sind frei Werk an KUTZ & SCHULZE und in zweckmäßiger Verpackung unter Beifügung eines Lieferscheines, eines Auftrages oder einer Bestellung zu übersenden. Eine Versandanzeige ist unter Angabe einer Auftragsnummer an KUTZ & SCHULZE zu übermitteln. Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung der Teile, Stückzahl, Nettogewicht und Art der Verpackung;
- b) Werkstoff-Qualität (Normbezeichnung bzw. Stahlmarke);
- c) Die gewünschte Wärmebehandlung, insbesondere
 - aa) bei Einsatzstählen entweder die verlangte Aufkohlungstiefe mit Oberflächenhärte (z. B. Aufkohlungstiefe 0,8 –1,0 mm, 60±2 HRC) oder aber die vorgeschriebene Einsatzhärtungstiefe mit Bezugshärtewert und Oberflächenhärte (z. B. CHD 550 HV1 = 0,2 –0,4 mm, Oberflächenhärte mind. 700 HV 5);
 - bb) bei Vergütungsstählen die geforderte Zugfestigkeit. Für die Ermittlung derselben ist, wenn nicht anders vereinbart, die Kugeldruckprüfung nach Brinell an der Oberfläche maßgebend;
 - cc) bei Werkzeug- und Schnellarbeitsstählen der gewünschte Härtegrad nach Rockwell oder Vickers;
 - dd) bei Nitrierstählen die gewünschte Nitrierhärte (NHD);
 - ee) bei Induktions- und Flammenhärtung die gewünschte Einhärtetiefe mit Bezugshärtewert und Oberflächenhärte;
 - ff) bei Tenifer-Behandlungen und Gas-Kurzzeit-Nitrierungen entweder die Behandlungsdauer oder die gewünschte Stärke der Verbindungszone;
- d) Angaben über das gewünschte Prüfverfahren, die Prüfstelle und die Prüflast (siehe DIN Prüfnormen);
- e) Weitere für den Erfolg der Behandlung notwendigen Angaben oder Vorschriften, siehe DIN 6773, 17014, 17021, 17023, 18265.

Bei geforderten partiellen Härtungen sind Zeichnungen beizufügen, aus denen hervor geht, welche Stellen hart werden bzw. weich bleiben müssen. Sind gleichartige Werkstücke aus verschiedenen Stahlschmelzen hergestellt, so muss dieses angegeben werden. Desgleichen sind besondere Anforderungen an die Maßhaltigkeit oder den Oberflächenzustand auf den Lieferpapieren zu vermerken. Auf geschweißte oder gelötete Werkstücke und auf solche, die Hohlkörper enthalten, ist durch den Auftraggeber besonders hinzuweisen.

4. Preis und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Preise gelten ab Werk ohne Verladung und schließen Verpackung, Fracht, Porto und Wertsicherung sowie die gesetzliche Umsatzsteuer nicht ein.
- 4.2 Verpackung und Versand erfolgen nach bestem Ermessen, aber ohne darüber hinausgehende Verbindlichkeit von KUTZ & SCHULZE. Als Nachweis einwandfreier Verpackung genügt die unbeanstandete Annahme der Ware durch den Spediteur oder Frachtführer. Versicherung gegen Transportschäden führt KUTZ & SCHULZE nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers für dessen Rechnung aus. KUTZ & SCHULZE haftet nicht für billigste Verpackung.
- 4.3 Die Zahlungen sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort bar oder termingerecht auf eines der KUTZ & SCHULZE gehörenden Bankkonten, ohne jeden Abzug frei Zahlstelle, an KUTZ & SCHULZE zu leisten, ergänzend gilt
- bei erstmaliger Geschäftsverbindung,
 - bei Auslandslieferungen: Nach besonderer Vereinbarung.
- 4.4 Teillieferungen werden sofort berechnet.
- 4.5 Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Die Aufrechnung gegen Forderungen von KUTZ & SCHULZE und die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- und sonstigen Leistungsverweigerungsrechten ist nur zulässig, wenn die vom Besteller geltend gemachten Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.6 Zahlungsverzug und/oder eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers berechtigen KUTZ & SCHULZE, Vorauszahlungen für noch ausstehende Lieferungen aller laufenden Aufträge zu beanspruchen.
- 4.7 Ist für die Zahlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Besteller abweichend von § 284 in Verzug, wenn er die Zahlung nicht zu der bestimmten Zeit leistet. Im Falle des Verzuges werden Zinsen in Höhe von 12,5 % p.a. berechnet. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 4.8 Wenn eine Stornierung des Vertrages vereinbart wird, so ist der vereinbarte Preis unter Abzug der ersparten Aufwendungen bis zur vollständigen Fertigstellung sofort fällig.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gem. § 449 BGB. KUTZ & SCHULZE behält bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig anstehenden Forderungen gegen den Besteller, aus der Geschäftsverbindung Eigentumsrechte an der Ware.
- 5.2 Die Forderungen des Bestellers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware ohne oder nach Ver- oder Bearbeitung an einen oder mehrere Abnehmer, werden bereits jetzt in

- Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, der sich nach den Rechnungsbeträgen bestimmt, an uns abgetreten. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung und/oder Bearbeitung, verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Warengegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist.
- 5.3 Der Kunde ist zum Weiterverkauf, zur Veräußerung und zum be- und/oder verarbeiten der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Sachen und Rechte durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich Mitteilung machen.
- 5.4 Der Besteller ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis wird durch die Einziehungsermächtigung des Bestellers nicht berührt. Wir werden die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller, die Schuldner der abgetretenen Forderung bekannt zu geben.
- 5.5 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden, Saldo gezogen und dieser anerkannt ist. Der Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen, die wir aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller haben, ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Besteller übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Besteller zustehen. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit nach unserer Wahl freizugeben, als sie die zu sichernden Forderungen um mehr als 25% übersteigen. Sicherungen, gleich welcher Art für aus anderen Rechtsgründen als Warenlieferungen entstandenen und damit zusammenhängenden Forderungen, wie zum Beispiel Zinsen und Kosten, dienen bei Rückzahlung an dieser Forderung als Sicherheit für sämtliche Ansprüche aus Warenlieferungen.
- 5.6 Der Besteller verzichtet auf die Geltendmachung der Einwendung der Vereinbarung eines Abtretungsverbotes zwischen ihm und dem Drittabnehmer. Er ist verpflichtet, mit Drittabnehmern unserer Ware kein Abtretungsverbot zu vereinbaren.
- 5.7 Bei Zahlungsverzug, Eintritt von Zahlungsschwierigkeiten, Einleitung von Insolvenz- oder Vergleichsverfahren ist der Besteller verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach unserer schriftlichen Aufforderung, uns schriftliche Auskunft über den Bestand (nach Warenart und Lagerort) der im Zeitpunkt des Zugangs der Aufforderung in seinem Besitz befindlichen Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu erteilen.
- 5.8 Die gemäß Ziffer 5 Abs. 3 und 4 vorstehender Bestimmungen auf uns übergegangenen, noch bestehenden Forderungen (bezüglich jeder Einzelforderung nach Warenart und Lagerort, Angabe der neuen Anschrift etc. des Drittschuldners, Rechnungskopie an den Drittschuldner etc.) sowie der Bestand sonstiger uns

zustehender Sicherungen, unabhängig von der Eingangs angeführten Forderung, werden vom Besteller ebenfalls umfassend und innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung an KUTZ & SCHULZE übermittelt

Zum Zwecke der Überprüfung der erteilten Auskunft, gestattet der Besteller KUTZ & SCHULZE oder einer von uns bevollmächtigten Person das Betreten sämtlicher Betriebsräume zu den normalen Betriebszeiten und die Einsichtnahme in die zur Sicherung unserer Ansprüche notwendigen Geschäftspapiere.

6. Lieferzeit

6.1 Die Lieferzeit beginnt, sobald die Vertragsparteien alle Ausführungseinzelheiten geklärt und der Auftraggeber alle Voraussetzungen erfüllt hat.

6.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens und Einflusses von KUTZ & SCHULZE liegen - gleichviel, ob im Werk von KUTZ & SCHULZE oder bei seinen Unterlieferanten eingetreten - z.B. Fälle höherer Gewalt, Streik behördliche Maßnahmen und andere unverschuldete Verzögerungen in der Fertigstellung von Lieferteilen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Bau- und Rohstoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Derartige Hindernisse sind von KUTZ & SCHULZE auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

6.3 Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen haben eine Unterbrechung der Lieferzeit zur Folge, die nach Verständigung über die gewünschte Änderung von neuem zu laufen beginnt.

6.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt sonstige Mitwirkungspflichten, so ist KUTZ & SCHULZE berechtigt, den ihm entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Die durch die Lagerung entstehenden Kosten bei Lagerung im Werk von KUTZ & SCHULZE werden mit 2,5 % des auf die eingelagerten Teile entfallenden Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet, es sei denn, der Besteller weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. KUTZ & SCHULZE bleibt der Nachweis weitergehender Schäden vorbehalten. KUTZ & SCHULZE ist berechtigt, den Liefergegenstand zu Lasten des Bestellers außerhalb seines Werkes zu lagern.

7. Gefahrenübergang

7.1 Die Gefahr für Verlust oder Beschädigung geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile ab Werk auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

Unstimmigkeiten, die aus dem Versand herrühren, sind unverzüglich nach dem Empfang der Ware bei KUTZ & SCHULZE schriftlich anzuzeigen.

8. Haftung für Mängel der Lieferung

- 8.1 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sollten sich Beanstandungen trotz größter Aufmerksamkeit ergeben, so sind gemäß § 377 HGB offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung geltend zu machen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
- 8.2 Für Mängel der Lieferung haftet KUTZ & SCHULZE nur wie folgt: Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich von KUTZ & SCHULZE nach seiner Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb zwölf Monaten vom Zeitpunkt des Gefahrenüberganges an nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes insbesondere wegen schlechten, von KUTZ & SCHULZE angewandten Verfahrens oder mangelhafter Ausführung, sich als unbrauchbar erweisen oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wird.
- 8.3 Nach zweimaligem Fehlschlagen der Ersatzlieferung oder der Nachbesserung kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die Feststellung solcher Mängel ist bei KUTZ & SCHULZE unverzüglich schriftlich zu melden. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, erlischt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in zwölf Monaten.
- 8.4 Zur Vornahme aller bei KUTZ & SCHULZE notwendig erscheinenden Änderungen oder der Ersatzlieferung hat der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren. Beanstandete Teile sind an KUTZ & SCHULZE erst auf seine Anforderung zurückzusenden. Die Fracht für die beanstandeten Teile trägt der Besteller.
- 8.5 Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit, der Art ihrer Verwendung, infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer, Witterungs- und Natureinflüsse einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, wird keine Haftung übernommen.
- 8.6 Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn Nacharbeiten, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ohne vorherige Zustimmung von KUTZ & SCHULZE vorgenommen werden.
- 8.7 Weitergehende Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens sowie von Aus- und Einbaukosten, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von KUTZ & SCHULZE.

- 8.8 Mehr- und Mindergewichte in handelsüblichen Grenzen berechtigen nicht zu Beanstandungen und Preiskürzungen.
- 8.9 KUTZ & SCHULZE überprüft die von dem Besteller zu liefernden Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle, Muster und dergleichen nicht auf ihre inhaltliche Richtigkeit. Für Mängel der Lieferung, die auf von dem Besteller gelieferte Unterlagen zurückzuführen sind, haftet KUTZ & SCHULZE nicht.

9. Haftung für Mängel bei Bearbeitung eingesandter Teile

- 9.1 KUTZ & SCHULZE haftet bei der Bearbeitung eingesandten Materials nicht für Mängel, die sich aus dem Verhalten des Werkstoffes ergeben. Werden eingesandte Teile durch Materialfehler oder sonstige Mängel bei der Bearbeitung unbrauchbar, so sind KUTZ & SCHULZE die aufgewendeten Bearbeitungskosten zu ersetzen. Werden die Werkstücke durch Umstände unbrauchbar, die KUTZ & SCHULZE zu vertreten hat, so übernimmt KUTZ & SCHULZE die Bearbeitung der erforderlichen Ersatzstücke. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von KUTZ & SCHULZE.

Das Wärmebehandlungsgut wird mit der erforderlichen Sorgfalt und geeigneten Mitteln behandelt. Gewähr für den Erfolg der Wärmebehandlung, z. B. für Verzugs- und Rissfreiheit, Oberflächenhärte, Einhärtung, Durchhärtung, Galvanisierbarkeit u. ä. wird wegen möglicher unterschiedlicher Härtharkeit des verwendeten Materials, versteckter Fehler, ungünstiger Formgebung, Spannungsabbau oder wegen evtl. erfolgter Änderungen im vorangegangenen Arbeitsablauf nicht gegeben.

Führt die Wärmebehandlung nicht zum Erfolg, weil

- a) der Auftraggeber, die in Ziffer 3.1 geforderten Angaben unvollständig oder unrichtig machte,
 - b) der Auftragnehmer versteckte Fehler im Werkstück vor Durchführung der Wärmebehandlung nicht kannte und nicht kennen konnte, oder
 - c) weil Eigenschaften des verwendeten Materials, die Formgebung oder der Zustand der angelieferten Werkstücke den Erfolg der Wärmebehandlung unmöglich gemacht haben, der Auftragnehmer dies jedoch nicht wusste und nicht wissen konnte, so ist dennoch der Behandlungslohn zu zahlen. Erforderliche Nachbehandlungen werden unter den genannten Voraussetzungen gesondert in Rechnung gestellt.
- 9.2 Für Mängelschäden, die KUTZ & SCHULZE zu vertreten hat, leistet er maximal Ersatz bis zur Höhe des Behandlungslohnes. Nach Wahl des Auftraggebers wird KUTZ & SCHULZE in diesem Falle den Betrag entweder gut schreiben oder entsprechende Werkstücke kostenlos behandeln. Die Gewährleistungsfristen und -beschränkungen gelten auch für eine etwaige Nachbehandlung. Sind beanstandete Werkstücke ohne schriftliches Einverständnis des Auftragnehmers be- oder weiterverarbeitet worden, erlischt die Gewährleistungspflicht. Für den beim Härteprozess von Massenartikeln und kleinen Teilen branchenüblich und prozessbedingt auftretenden Schwund können

keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Führt der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers Richtarbeiten aus, haftet er nicht für evtl. hierbei entstehenden Bruch. Bei Anwendung von Isoliermitteln gegen Aufkohlung oder Nitrierung kann für den Erfolg keine Gewähr übernommen werden.

- 9.3 Der Auftraggeber trägt im Hinblick auf die durchzuführende Wärmebehandlung die Verantwortung für eine nach den Regeln der Technik erfolgte Fertigung der Werkstücke, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erforderlichen Angaben gem. 3.1 und für eine dem späteren Verwendungszweck angepasste Wärmebehandlungsvorschrift. Der Auftragnehmer haftet – soweit keine beiderseitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind – nicht für Schäden aus einer Wärmebehandlung, die von ihm vorgeschlagen und vom Auftraggeber gebilligt wurde. In der Ausführung vertraglich besonders übernommener Qualitäts- und Ausgangskontrolle liegt nicht gleichzeitig die Haftung für Folgeschäden. KUTZ & SCHULZE geht davon aus, dass der Auftraggeber seinerseits die für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Prüfungen vornimmt. Ansprüche mittelbarer Natur, vor allem solche, die sich aus Schäden an Gegenständen ergeben, die nicht mit dem Werkstück identisch sind, werden von KUTZ & SCHULZE nicht anerkannt. Weitergehende Ansprüche als die in den Bedingungen erwähnten sind ausgeschlossen, soweit nicht den gesetzlichen Vertretern, der Geschäftsleitung oder den leitenden Angestellten des Auftragnehmers Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

10. Rücktrittsrecht und sonstige Rechte

- 10.1 Dem Besteller steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn KUTZ & SCHULZE die Lieferung unmöglich wird, wenn KUTZ & SCHULZE im Verzug befindlich nachgewiesener Weise schuldhaft eine ihm mit Rücktrittsdrohung gesetzte ausreichende Nachfrist hat verstreichen lassen oder wenn KUTZ & SCHULZE nachgewiesener Weise schuldhaft eine ihm gestellte ausreichende Nachfrist für die Behebung eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen fruchtlos hat verstreichen lassen, oder wenn die Nachbesserung sich als unmöglich erweist.
- 10.2 Unvorhergesehene Ereignisse im Sinne der Ziffer 6, die zu einer Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit führen, berechtigen KUTZ & SCHULZE unter Ausschluss irgendwelcher Ansprüche des Bestellers ganz oder teilweise zum Rücktritt, wenn seit Auftragserteilung die wirtschaftlichen Verhältnisse sich so erheblich verändert haben, dass KUTZ & SCHULZE die Erfüllung billigerweise nicht zugemutet werden kann. Dies gilt auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.
- 10.3 Außer dem vorstehenden Rücktrittsrecht und den in Ziffer 9 und 10 festgelegten Ansprüchen kann der Besteller keinerlei Ersatzansprüche oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit dem Liefervertrag oder mit dem Liefergegenstand zusammenhängen, gegen KUTZ & SCHULZE geltend machen, gleichgültig, auf

welchen Rechtsgrund er sich beruft, es sei denn, sie beruhen auf grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von KUTZ & SCHULZE.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Erfüllungsort für beide Teile ist Bremen. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten Bremen. KUTZ & SCHULZE ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

12. Nichtigkeitsklausel

12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.